

1

Uwe Pöpping

2

Oktober, 13, 2020

3

Opferbeauftragter der Landesregierung

4

Baden-Württemberg

5

Herrn Dr. Uwe Schlosser

6

PERSÖNLICH gemäß Art. 10 GG, § 202 StGB

7

Schillerplatz 4

8

70173 Stuttgart

9

Telefon: 0711 279-2093

10

E-Mail: Opferbeauftragter@jum.bwl.de

11

Aktenzeichen: JUMRIII-E-4133-2/1

12

Erläuterung zur Persönlichen Übergabe an den Adressaten

13

Bereits mehrfach wurde höchstrichterlich bestätigt, dass auch E-Mails unter das Briefgeheimnis fallen. Einer E-Mail angehängte Briefe natürlich umso mehr. Denn um von diesen Kenntnissen zu erlangen, müssen diese mit technischen Mitteln geöffnet werden, was allerdings dem Adressaten vorbehalten ist. Wird dieses Schriftstück NICHT dem Adressaten, Herrn Dr. Uwe Schlosser PERSÖNLICH ausgehändigt, machen Sie, als Mitarbeiter, sich der Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig. Ebenso der Beihilfe zu den angeklagten Verbrechen gegen mich gemäß § 27 StGB, aber auch der vorsätzlichen Strafvareitelung im Amt gemäß §258a StGB. Dem Adressaten wird hiermit ebenso untersagt, diese Angelegenheit an Mitarbeiter zu delegieren. Eine persönliche Bearbeitung ist gefordert. Eine Rücksendung ohne Weiterleitung ist ebenfalls eine Unterschlagung.

25

26

27

Sehr geehrter Herr Schlosser,

28

29

ICH bin nach wie vor zum friedlichen Dialog bereit!

30

Aber nur mit Ihnen persönlich. Nicht mit befangenen Mitarbeiter, die aktiven Täterschutz betreiben

31

32

33

Oder möchten Sie tatsächlich, dass unser Schriftverkehr in Kürze weltweit in 5 Sprachen veröffentlicht wird?

34

35

36

Es ist tatsächlich das passiert, was ich in dem ersten Schreiben an Ihr Büro befürchtet habe. Siehe in meinem ersten Schreiben vom 05. Oktober 2020, Zeilen 20-26. Meine Befürchtung hat sich zu 100% bestätigt. Das Mitarbeiter im Büro des Opferbeauftragten sich gegen die Opfer dem Täterschutz verschrieben haben. Ich bin mir sogar zu 100% sicher, dass Sie diesen Fall nicht einmal zu Augen, wahrscheinlich nicht einmal in Ihr Büro bekommen haben. Und mein Anliegen einfach von einem Oberstaatsanwalt, der Teil des Problems ist, somit nicht Teil der Lösung sein kann, abgelehnt wurde, um seine **TERRORISTISCH** agierenden Richterkollegen zu schützen. Um ja nur bloß nicht als Nestbeschmutzer zu gelten. Und dieser Oberstaatsanwalt Hauser nicht einmal den Mumm, zu seinem kriminellen (erläutere ich weiter unten) Verhalten zu stehen. Unterzeichnet mit gez..Dr..Hauser..

45

46 aber unterschreibt nicht einmal. Weil man sich so in Juristenkreisen ja vorsätzlich der pri-
47 vaten Haftung zu entziehen versucht. Weil bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (und
48 dieser liegt vor) die Staatshaftung nicht eintritt. Oben auf dem Schreiben steht der Name
49 „Fritz“ unten steht „Hauser“. Mit diesem Wisch kann man sich, entschuldigen Sie den
50 Ausdruck, gepflegt den Hintern abwischen, mehr ist dieser **Entwurf** nicht wert. Der kann
51 genauso gut von der Kantinenwirtin oder der Toilettenfrau im Justizministerium stammen.
52 Ich als Empfänger kann es nicht verifizieren. Darum gibt es ja diese Unterschriftspflicht
53 nach BGB, die übrigens, Sie werden es wissen, mehrfach höchstrichterlich bestätigt
54 wurde. Ich erkenne diese Absage nicht an. Und ich anerkenne auch kein weiteres Schrei-
55 ben das (aufgrund der Brisanz des Falles) nicht persönlich von Herrn Dr. Uwe Schlosser
56 als Opferschutzbeauftragter von Baden-Württemberg unterschrieben ist, nach den Vor-
57 schriften des BGB. Sie alleine können diesen Fall eines Opfers (was wohl eindeutig rechts-
58 widrig wäre) ablehnen. Aber dann müssen Sie auch damit leben, dass Sie in meinen Straf-
59 anträgen an die Generalbundesanwaltschaft sowie den ICC in Den Haag als beschuldigter
60 geführt werden. Als Beschuldigter zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere.

61
62 Zudem frage ich mich, sollten Sie, Herr Schlosser, vielleicht auch einmal, wo und wie Ihr
63 werter Oberstaatsanwalt Hauser (sowie scheinbar alle Staatsanwälte dieser Republik) Jura
64 studiert haben. Ich denke mal nicht, dass die Posten der Staatsanwälte in der Art einer
65 Green Card verlost werden? Und genau deshalb frage ich mich auch, warum alle Staats-
66 anwaltschaften dieser Republik scheinbar noch nie etwas von dem § 138 StGB gehört ha-
67 ben. Und wenn sie ihn kennen, warum der in dem **ANGEBLICHEN** Rechtsstaat BRD
68 gebeugt, gebrochen und mit den Füßen getreten werden darf, indem man Opfer einer kri-
69 minellen Justiz noch mehr schädigt und den weiteren Mordversuch befürwortet.

70 Denn dies sollten SIE, als Generalstaatsanwalt a.D. mir doch eigentlich beantworten kön-
71 nen. Das ist auch **keine** Rechtsberatung.

72 Im Rahmen des § 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten spreche ich von Absatz 1 Nr. 2,
73 denn Richter und Staatsanwälte begehen Hochverrat, indem sie durch ihre Verbrechen ra-
74 dikal versuchen, die freiheitlich demokratische Grundordnung außer Kraft zu setzen, in-
75 dem sie das Grundgesetz beugen, brechen und außer Kraft setzen. Das kann ich auf
76 Wunsch deutlicher ausführen. Außerdem kommt Absatz 1 Nr. 5 zum Tragen. Denn das es
77 sich um versuchten Mord, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt,
78 geht auch klar aus meinen Unterlagen hervor. Und letztendlich Absatz 1 Nr. 7. Da diese
79 Hausdurchsuchung durch eine bewaffnete Truppe rechtswidrig war, ist es unbestreitbar
80 ein bewaffneter Raubüberfall gewesen. Also muss in diesem Zusammenhang von Raub
81 gesprochen werden. Da dieser Raub aber mein Leben vernichtet, ist es noch dazu Raub
82 mit Todesfolge. Darüber sind allerdings auch neben Ihrem werten Herrn Hauser **ALLE**
83 deutschen Staatsanwaltschaften (aber auch alle deutschen Gerichtspräsidenten, alle Bun-
84 desminister, alle MdB usw.) von mir informiert worden. Und alle haben es unterlassen,
85 den Versuch zu unternehmen, den Erfolg, also meinen Tod, noch abzuwenden. Selbst
86 heute wäre der endgültige Erfolg noch abzuwenden, wenn auch die gesundheitlichen Schä-
87 den bereits irreparabel sind, und meine Lebenszeit dadurch enorm verkürzt ist.
88 § 140 StGB, Billigung von Straftaten gilt entsprechend.

89 Und gerade bei Staatsanwälten ist hier noch auf die §§152 und 160 StPO zu verweisen.
90 **JEDER**, aber auch wirklich **JEDER** Staatsanwalt ist verpflichtet, einzuschreiten und zu-
91 mindest Grundermittlungen anzustellen, wenn er Kenntnis von Straftaten hat, die als Ver-
92 brechen, also Offizialdelikte zu werten sind. Der Staatsanwalt ist zudem verpflichtet, den
93 Sachverhalt aufzuklären. All dies wird mir in meinem Fall zu 100% verwehrt. Weil die
94 Staatsanwälte der Legislative weisungsgebunden sind, weil die Staatsanwälte wissen, dass
95 sie bei diesen Verbrechen durch die Judikative, also entsprechend dann kriminelle agie-

96 rende Richter gedeckt werden. Weil in der BRD nicht mal mehr der Hauch einer Gewalt-
97 tenteilung existiert. Warum wohl dürfen deutsche Staatsanwälte keine internationalen
98 Haftbefehle mehr ausstellen?? Sicherlich werden Sie sich nicht wundern, dass ich die deut-
99 schen Gewalten unverblümt als einen Justizsumpf bezeichne, der keinen Deut besser ist,
100 wie die Justiz im Dritten Reich?

101 Bitte sagen Sie mir:

102 Warum dürfen deutsche Richter und Staatsanwälte in gemeinsamer Tat mit der Machtelite
103 die freiheitlich demokratische Grundordnung, die Rechtsstaatlichkeit, die gesamte Demo-
104 kratie beugen brechen und mit den Füßen treten, indem unschuldig politisch Verfolgte
105 Opfer durch derartige **Terroranschläge** durch Folter ermordet werden dürfen.

106 **WARUM WARUM WARUM WARUM????**

107
108 Und nun noch mal zu dem Fall? Warum gibt es einen Opferschutzbeauftragten, wenn er
109 sich nur die Rosinen herauspicken darf, in Bezug auf die Opfer. Das ist übelste Diskrimi-
110 nierung aller anderen Opfer, verboten gemäß dem Grundgesetz und den Menschenrechten.
111 SIE sind zuständig für Opfer terroristischer Anschläge? Na das können Sie haben. Ich
112 zitiere hier nur schnell mal den § 129a StGB, bevor ich loslege:

113 **§ 129a StGB**

114 **Bildung terroristischer Vereinigungen**

115 *(1) Wer eine Vereinigung (§ 129 Absatz 2) gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit*
116 *darauf gerichtet sind,*

117
118 *1. Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212) oder Völkermord (§ 6 des Völkerstrafgesetzbu-*
119 *ches) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder*
120 *Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder*
121 *zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit*
122 *Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.*

123 *(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätig-*
124 *keit darauf gerichtet sind,*

125 *1. einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere*
126 *der in § 226 bezeichneten Art, zuzufügen,*

127 *2. Straftaten nach den §§ 303b.....*

128 *zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine*
129 *der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten bestimmt ist, die Bevölkerung auf erheb-*
130 *liche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechts-*
131 *widrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, ver-*
132 *fassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder*
133 *einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und*
134 *durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale*
135 *Organisation erheblich schädigen kann.*

136 *(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz*
137 *1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis*
138 *zu fünf Jahren zu erkennen.*

139 *(4) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist in den Fällen der*
140 *Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3*
141 *auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.*

142 *(6) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von un-*
143 *tergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5 die Strafe nach seinem*
144 *Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.*

145 *(7) § 129 Absatz 7 gilt entsprechend.*

146 *(8) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fä-*
147 *higkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen*
148 *zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).,*

149
150 **Und nun meine vielfältigen Kommentare hierzu:**

151 Ihre Mitstreiter der Exekutive und Judikative werden es Ihnen, bzw. Ihrem Oberstaatsan-
152 walt Hauser sicher danken. Denn bislang habe ich die betroffenen Täter **NUR** angezeigt
153 aufgrund Verdacht der Bildung, Mitgliedschaft, Rädelsführerschaft in einer kriminellen
154 Vereinigung gemäß § 129 StGB. Aber Sie, bzw. Ihr werter Herr Oberstaatsanwalt Hauser
155 haben mich nun dazu genötigt, mich doch noch einmal intensiv mit dem § 129a StGB zu
156 beschäftigen. Und siehe da, auch die Bildung einer terroristischen Vereinigung kann hier
157 durchaus angenommen werden. Und dies macht die Sachlage auch für den ICC in Den
158 Haag noch weitaus interessanter.

159
160 **Zu § 129a Abs. 1 StGB:**

161 Im Rahmen meiner Unterlagen, die meiner Ansicht nach nicht einmal ordentlich gesichtet
162 wurden, habe ich deutlich klargelegt, dass es sich bei der Gruppe der beschuldigten Per-
163 sonen um eine Vereinigung handelt, deren Mitglieder sich daran beteiligen, um Straftaten
164 gegen meine Unversehrtheit und mein Leben zu begehen. Da diese Vereinigung, beste-
165 hend aus weit mehr wie 2 Personen zur Erreichung eines übergeordneten (kriminellen)
166 Interesses auf eine längere Zeit, in diesem Fall sind es bereits über 4 Jahre, Bestand hat,
167 sind bereits die Voraussetzungen der Bildung, und der Mitgliedschaft in einer kriminellen
168 Vereinigung bewiesen. In diesem Falle hat sich diese Vereinigung gegründet (den Wort-
169 laut, der sogar bei Vereinsverböten vom Bundesinnenministerium genutzt wird, eröffne
170 ich Ihnen weiter unten) deren Zweck und Tätigkeit darauf ausgerichtet ist.....

171 **Zu § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB:**

172 **Mord (§ 211) oder Totschlag (§ 212)** zu begehen. In meinem Fall ist in keinem
173 Fall nur von Totschlag (auch der Versuch ist strafbar) zu sprechen. Den Beschuldigten
174 Personen ist seit Beginn der Tat eindeutig bewusst, dass diese mich durch deren Vorge-
175 hensweise umbringen. Das ist eindeutig vorsätzliche Tat. Und eine vorsätzliche Tötung,
176 die noch weitere Mordmerkmale aufweist, ist definitiv kein Totschlag, sondern eindeutig
177 Mord (auch der Versuch ist strafbar). Vor allem, weil der Tod durch gesetzkonforme Re-
178 aktion vermieden werden könnte. Als Mordmerkmale sind hier eindeutig anzuführen:
179 Grausamkeit, Habgier, Lobbyinteressen der Pharmaindustrie (die ja in Regierungskreisen
180 mehr zu sagen hat wie die Volksvertreter), auch die Mordlust an Andersdenkenden darf
181 nicht außen vorgelassen werden, versuchter Mord zur Verdeckung der Straftaten einiger
182 der beschuldigten Richter, also alles in allem ausreichend niedrige Beweggründe.
183 Zur weitere Erläuterung in Kurzform:

184 Siehe dazu mein erstes Schreiben, Seite: 4 Zeile 152 ff

185 Wenn jemand vorsätzlich lebenswichtige Daten entzogen werden, um sich zu bereichern,
186 oder die finanziellen Interessen eines Dritten zu schützen, und dadurch wissentlich und
187 vorsätzlich eine Person damit zu Tode FOLTERT, dann ist eindeutig auf Mord wegen
188 Habgier zu erkennen.

189oder **Völkermord gemäß § 6 VStGB** begeht. Auch dies ist klar zu begründen. Dass
190 die benannte Vereinigung mein Leben aus niederen Beweggründen nehmen will, wissen
191 wir nun. Und auch eine nationale Gruppe gemäß § 6 VStGB existiert in der BRD, welche
192 rechtswidrig bekämpft wird. Denn JEDER, der nicht die Ansichten der Machtelite der
193 BRD akzeptiert und sich öffentlich dazu äußerst, wird von der Machtelite dieser BRD in
194 die Gruppe der Rechtsextremen (als Oberbegriff) diffamiert. Dadurch dürfte diese Gruppe
195 sicherlich bereits mehrere Millionen Mitglieder groß sein. Ausreichend, um hier von einer
196 nationalen Gruppe gemäß dem VStGB zu sprechen. Und dass diese Gruppe auch mit allen

197 Mitteln zerstört werden muss, na von nichts Anderem spricht doch diese Machtelite. Ich
198 bin beileibe nicht der Einzige, den man versucht, zu Tode zu bringen. Dennoch spreche
199 ich hier (ZUNÄCHST) nur für mich. Denn § 6 VStGB sagt eindeutig:

200 *1. ein Mitglied der Gruppe tötet,*

201 *2. einem Mitglied der Gruppe schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere*
202 *der in § 226 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art, zufügt,*

203
204 EIN Mitglied, EINEM Mitglied. Das ist eindeutig. Für den Straftatbestand des Völkermor-
205 des reicht es, auch nur einem Mitglied diesen Schaden zuzufügen. Dieses eine Mitglied
206 bin leider nun mal ich.

207 Ein minder schwerer Fall ist nicht zu erkennen. Hier muss unbedingt das Urteil lebens-
208 lange Freiheitsstrafe lauten.

209 **oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 VStGB** begeht. Dieser
210 Punkt ist nun nicht einmal mehr bestreitbar. Das werde ich hier nicht noch einmal ausfüh-
211 ren, aber dafür habe ich Ihnen das Dokument „EU-Grund-und-Menschenrechtsver-
212 stöße.pdf“ beigefügt. Darin sind nur die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß der
213 EU Menschenrechtskonvention aufgeführt, die UN-Menschenrechtskonvention und das
214 römische Statut des ICC in Den Haag gelten ebenso.

215 **Zu § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB:**

216 Diese Vereinigung aus verschiedenen Personen der drei deutschen Staatsgewalten wurde
217 gegründet, um mir schwersten körperlichen und seelischen Schaden gemäß §226 StGB
218 zuzufügen. Dies ist dieser Vereinigung bis heute sehr erfolgreich gelungen, denn meine
219 Gesundheit ist vollkommen vernichtet worden, durch die Taten der Mitglieder dieser ter-
220 roristischen Vereinigung. Das können Sie auch deutlich aus dem, Ihnen vorliegenden Do-
221 kument „Krankheitsinfos-DE1.pdf“ entnehmen.

222 **Zu § 129a Abs. 2 Nr. 2 StGB:**

223 Nach meinem Rechtsempfinden ist auch der Tatbestand der Computersabotage gemäß
224 § 303b StGB eindeutig bewiesen. Denn der Zugriff auf meine medizinischen Forschungs-
225 ergebnisse konnte nur so Zeitgemäß erfolgen, weil durch eben diese Computersabotage
226 meine gesamte EDV illegal überwacht wurde (§ 303b Abs. (1) Nr. 2+3 StGB. Es handelte
227 sich um besonders schwere Fälle gemäß § 303b Abs. 4 Nr. 1+2 StGB.

228
229 Die Taten geschahen auch aus dem Grund, mich (üblicherweise wird auch die Bevölke-
230 rung durch derartige Personen eingeschüchtert, wenn diese nicht regimetreu agiert) einzu-
231 schüchtern, um nicht gegen die Verbrechen dieser terroristischen Vereinigung vorzuge-
232 hen. Tatsächlich wurde durch diese Vereinigung auch eine internationale Behörde (spani-
233 sche Staatsanwaltschaft, spanischer Richter, zwar nicht durch Gewalt, aber durch perfide
234 Lügen) genötigt und instrumentalisiert, die wichtigsten Grundstrukturen des spanischen
235 Staates, also die Verfassung, teilweise zu beseitigen.

236 **Zu § 129a Abs. 3 StGB:**

237 Ein Teil der Tätigkeit dieser Vereinigung bestand tatsächlich darin, mir die benannten
238 Straftaten auch anzudrohen. Obwohl alle Fakten eindeutig belegt waren, hat man wieder
239 einmal das Gesetz, hier den § 81a StPO, gebeugt und gebrochen. Eine Untersuchung darf
240 zur Feststellung an geordnet werden um Tatsachen festzustellen. Es gab keine Tatsachen
241 mehr festzustellen, weil die Vereinigung über alle Tatsachen informiert war. Zudem wären
242 durch derartige Zwangsuntersuchungen schwere Nachteile für meine Gesundheit nicht nur
243 zu befürchten, sondern wären auch eingetreten. Darüber habe ich ausreichend informiert.
244 Dennoch wurden mir schriftlich diese Zwangsuntersuchungen mittels Gewalt, mittels fi-
245 xieren usw. angedroht. Also die Drohung von Gewalt und Fixierung gegen einen schwer
246 kranken invaliden Schmerzpatienten. Das ist schwerste Körperverletzung durch perverse

247 brutale seelische Folter. Das hätte dann durchaus auch zu meinem Tod durch Erstickungs-
248 anfall, durch Herzinfarkt oder Schlaganfall führen können. Und da mir bekannt ist, dass
249 die spanische Polizei nicht zimperlich ist, war auch diese Androhung eine jahrelange
250 schwere Folter für mich, die zwar tödlich hätte ausgehen können, was ich aber zum Glück
251 überlebt habe. Noch heute habe ich dadurch nächtliche Erstickungsanfälle. Das perfide ist,
252 ich erlebe diese Nahtoderlebnisse im Traum mit, bis ich dann mit Atemstillstand aufwa-
253 che. Diese Art der Folter ist schlimmer wie Waterboarding. Mein Körper weigert sich seit
254 Jahren, richtig zu schlafen, als Schutzmechanismus gegen diese Erstickungsanfälle. Das
255 ist dann als Foltermethode des Schlafanzuges in mittelbarer Täterschaft anzusehen. Und
256 Schlafentzug ist eine der schlimmsten Foltermethoden. Und vorsätzliche Folter aus nied-
257 rigen Beweggründen ist definitiv ein Akt des Terrorismus.

258 **Zu § 129a Abs. 4 StGB:**

259 Ich denke, man kann einen Großteil der beschuldigten Personen der Gruppe der Rädels-
260 führer zuordnen. Ich persönlich stufe sogar die Frau Bundeskanzlerin Merkel und den
261 Herrn Bundespräsidenten Steinmeier als Rädelsführer ein. Denn beide sind mindestens 2-
262 mal über die Verbrechen gegen mich informiert worden und decken diese wohlwollend.
263 Somit als Rädelsführer anzusehen. Dafür spricht auch, dass ein Strafantrag gegen Frau
264 Merkel in Berlin rechtswidrig **NICHT** verfolgt wurde. Sicher weil Frau Merkel das ver-
265 boten hat. Denn der Strafantrag war gerechtfertigt und begründet.

266 **Zu § 129a Abs. 6 StGB:**

267 In diesem Fall gibt es nicht einen einzigen beteiligten, dessen Schuld als gering anzusehen
268 ist. Denn politischer Mord, Mord aus Habgier, aus niedrigsten Beweggründen das ist wohl
269 das schwerste Verbrechen was in einem angeblichen Rechtsstaat begangen werden kann.
270 Aber da diese Verbrechen durch Staatsdiener mit dem Wissen der Staatsführung begangen
271 wurden und werden, kann bei der BRD nicht von einem Rechtsstaat gesprochen werden,
272 sondern nur noch von einer kriminellen Diktatur.

273 **Zu § 129a Abs. 8 StGB:**

274 Fast alle der Beschuldigten bekleiden öffentliche Ämter. Diesen muss umgehend das
275 Recht entzogen werden, diese Ämter zu bekleiden. Zumindest bis zum Ausgang der Er-
276 mittlungen, die aber leider rechtswidrig nie angestellt werden.

277
278 Ich denke, ich habe nun eindeutig klargemacht, dass es sich bei den Verbrechen gegen
279 mich um Verbrechen handelt, die gemäß § 129a StGB durch Mitglieder einer terroristi-
280 schen Vereinigung durchgeführt wurden und immer noch werden. **Und Verbrechen wi-**
281 **der die Unversehrtheit und wieder das Leben durch eine solche Vereinigung sind**
282 **terroristische Anschläge.**

283
284 **WOLLEN SIE IMMER NOCH IHRE ZUSTÄNDIGKEIT BESTREI-**
285 **TEN???**

286
287 **ICH bin nach wie vor zu einem friedlichen Dialog bereit. Entweder SIE, als der zu-**
288 **ständige Opferschutzbeauftragte sorgen nun endlich für einen Täter-Opfer-Aus-**
289 **gleich. Oder Sie schaffen es, mir einen Dialog persönlich mit den obersten Rädelsfüh-**
290 **rern Frau Angela Merkel oder Herrn Frank-Walter Steinmeier zu verschaffen. Aber**
291 **nur persönlich. Denn das deren Mitarbeiter wichtige Unterlagen unterschlagen, da-**
292 **für gibt es ausreichend Indizien.**

298

Mit freundlichen Grüßen



299

300

Uwe Pöpping

301

Justizopfer

302

ICH unterschreibe auch meine elektronisch verfassten Briefe ordnungsgemäß mittels ein-

303

deutiger elektronischer Unterschrift. Ich erwarte das Gleiche